

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT UND FRAUEN



A n r e c h n u n g s r i c h t l i n i e
des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Teil A

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Propädeutikum

Teil B

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

Stand: Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Propädeutikum

(in diesem Auszug weggelassen)

Teil B

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

- I. Allgemeine Vorbemerkungen
- II. Anrechnungsmöglichkeiten
 - 1. Wer kann Anrechnungsersuchen stellen?
 - 2. An wen sind Anrechnungsersuchen zu richten?
 - 3. Was ist anrechenbar?
 - 4. Wie ist das Anrechnungsersuchen zu stellen?
 - 5. Wie wird das Anrechnungsersuchen behandelt?
 - 6. Die Berichtspflicht gegenüber dem Büro des Psychotherapiebeirates
 - 7. Zur Frage des Praktikums
 - 8. Anrechnungen beim Vorliegen des Wechsels von einer psychotherapeutischen Ausbildung zu einer anderen

Teil B

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz (nunmehr Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) hat in Zusammenarbeit mit dem Psychotherapiebeirat eine Richtlinie ausgearbeitet, nach denen Aus- oder Fortbildungselemente, die im Rahmen bestimmter Studien oder bestimmter Berufs-aus- oder Berufsfortbildungen absolviert worden sind, auf das psychotherapeutische Fachspezifikum gemäß § 12 des Psychotherapiegesetzes angerechnet werden können.

§ 12 leg.cit. lautet:

Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates anzurechnen:

1. im Ausland absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
2. gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
3. gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;
4. gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl.Nr. 360/1990, absolvierte Zeiten beim Erwerb der fachlichen Kompetenz;
5. im Rahmen eines Studiums, des Kurzstudiums Musiktherapie oder eines Hochschullehrganges für Musiktherapie, einer Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie, an einer Anstalt der Lehrerbildung oder der Erzieherbildung oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolvierte Ausbildungszeiten.

Mit dem psychotherapeutischen Fachspezifikum kann dann begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 leg.cit. erfüllt sind. Das heißt, dass unter anderem das Fachspezifikum erst dann begonnen werden kann, wenn das psychotherapeutische Propädeutikum erfolgreich abgeschlossen worden ist.

Das psychotherapeutische Fachspezifikum ist gemäß § 7 Abs. 1 leg.cit. mit Ausnahme des Praktikums grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu absolvieren. Deren Aufgabe ist die Vermittlung methodenspezifischer psychotherapeutischer

Kompetenz, die zur Ausübung der Psychotherapie im Sinne des § 1 leg.cit. befähigt. Die Vermittlung dieser methodenspezifischen Kompetenzen hat nach dem Curriculum der jeweiligen anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu erfolgen.

Der geforderte Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums, die geforderte methodenspezifische Ausbildung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für das Fachspezifikum nach einem Curriculum, das sich je nach Ausbildungseinrichtung unterscheidet, lassen erkennen, dass eine solche fachspezifische Ausbildung ein hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz aufzuweisen hat. Die Anrechnung von einzelnen Aus- oder Fortbildungszeiten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum kann daher nur bei Gleichwertigkeit in besonderen Fällen möglich sein.

Letzteres gilt auch für das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit., das ebenfalls erst nach dem Abschluss des Propädeutikums nur in solchen Einrichtungen, die den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit. entsprechen, absolviert werden kann.

Darüber hinaus ist das Praktikum als Teil des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 leg.cit. von einem Lehrtherapeuten oder einem Mitglied des Lehrpersonals der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu supervidieren.

II. Anrechnungsmöglichkeiten

Zu der eben dargestellten Anrechnung von Aus- und Fortbildungsinhalten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum ist im § 12 leg.cit. festgehalten, dass über etwaige Anrechnungen erst "anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste" zu entscheiden ist. Damit aber schon vor dem Abschluss des psychotherapeutischen Fachspezifikums Klarheit darüber herrschen kann, welche Aus- oder Fortbildungsinhalte auf das psychotherapeutische Fachspezifikum angerechnet werden können, wird folgender Vorgang empfohlen:

1. Wer kann Anrechnungsersuchen stellen?

Ersuchen zur Anrechnung von Aus- und Fortbildungsinhalten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum werden von Personen gestellt, die in fachspezifischer Ausbildung stehen.

2. An wen sind Anrechnungsersuchen zu richten?

Anrechnungsersuchen sind an jene fachspezifische Ausbildungseinrichtung zu richten, bei der sich die Person, die das Anrechnungsersuchen stellt, in fachspezifischer Ausbildung befindet.

3. Was ist anrechenbar?

Anrechenbar sind solche Aus- und Fortbildungszeiten bzw. Aus- und Fortbildungsinhalte, die im § 12 leg.cit. genannt sind. Nicht angerechnet werden können jedenfalls solche Aus- und Fortbildungselemente, die für eine Anrechnung auf das Propädeutikum in Frage kommen (dazu zählen im Regelfall auch Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Studien angeboten werden).

4. Wie ist das Anrechnungsersuchen zu stellen?

Anrechnungsersuchen sollten in schriftlicher Form gestellt werden.

Dabei hat die ersuchende Person die Nachweise über die Aneignung jener Aus- und Fortbildungszeiten sowie Aus- und Fortbildungsinhalte zu erbringen, auf die sich das Anrechnungsersuchen bezieht.

Darüber hinaus ist ausführlich darzustellen,

- a) weshalb von der Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums nach dem Curriculum der jeweiligen Ausbildungseinrichtung in bestimmten Punkten Abstand genommen werden sollte,
- b) welche anderen Aus- und Fortbildungszeiten angerechnet werden sollen,
- c) weshalb die Inhalte, die in diesen Aus- und Fortbildungszeiten erlernt worden sind, mit jenen gleichwertig sind, die gemäß dem fachspezifischen Ausbildungscurriculum zu vermitteln sind,
- d) weshalb die Ziele, die mit der Vermittlung dieser Inhalte verfolgt worden sind, als gleichwertig mit jenen Zielen anzusehen sind, die mit der fachspezifischen Ausbildung in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung verfolgt werden,
- e) weshalb die Qualifikation der Lehrtherapeuten oder der Mitglieder des Lehrpersonals als gleichwertig mit der Qualifikation jener Lehrtherapeuten oder Mitglieder des Lehrpersonals anzusehen ist, die in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung lehren.

5. Wie wird das Anrechnungsersuchen behandelt?

Die Ausbildungseinrichtung nimmt zum Anrechnungsersuchen jener Person Stellung, die sich bei ihr in fachspezifischer Ausbildung befindet.

Diese Stellungnahme soll der ersuchenden Person ehebaldigst schriftlich mitgeteilt werden, möglichst jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Wenn die Stellungnahme positiv ausfällt, so ist darzustellen, welche Konsequenzen eine allfällige Anrechnung auf die Ausbildung nach dem Curriculum der Ausbildungseinrichtung hat, also welche Ausbildungsschritte, die im Curriculum vorgesehen sind, entfallen.

Es ist möglich, dass dem Ersuchen nur in einigen Punkten bzw. in begrenzter Form gefolgt wird.

6. Die Berichtspflicht gegenüber dem Büro des Psychotherapiebeirates

Die Anrechnungen, die innerhalb eines Arbeitsjahres von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vorgenommen werden, sind in der Form einer summarischen Auflistung im Jahresbericht anzuführen, welcher von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 7 leg.cit. dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen regelmäßig vorzulegen ist.

Dies bedeutet zugleich, dass im Sinne der Stellungnahme der Ausbildungseinrichtung alle Ausbildungsschritte erfolgreich zu absolvieren sind, die im Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, ausgenommen jener Ausbildungsschritte, auf welche eine Anrechnung vorgenommen worden ist. Sind diese Ausbildungsschritte erfolgreich absolviert, so ist die fachspezifische Ausbildung abgeschlossen. Liegt eine Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss vor, so ist im Sinn des § 11 Abs. 1 Z 1 leg.cit. eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste erfüllt.

7. Zur Frage des Praktikums

Das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 leg.cit. ist in Einrichtungen zu absolvieren, die den Kriterien des § 8 Abs. 1 leg.cit. entsprechen.

Anrechnungsfragen ergeben sich hingegen etwa dann, wenn eine Person, die das Fachspezifikum absolviert, meint, ein Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit. bereits vor dem Beginn ihrer fachspezifischen Ausbildung geleistet zu haben oder im Ausland leisten zu wollen, oder auch dann, wenn die Praktikumssupervision bei einem Psychotherapeuten absolviert worden ist, der in die Psychotherapeutenliste ohne Zusatzbezeichnung bzw. ohne jene Zusatzbezeichnung der fachspezifischen Methode eingetragen ist, welche in der fachspezifischen Ausbildung vermittelt wird.

Liegt ein solcher Fall vor, so ist nach den Punkten 1. bis 6. vorzugehen.

8. Anrechnungen beim Vorliegen des Wechsels von einer psychotherapeutischen Ausbildung zu einer anderen

Es ist denkbar, dass eine Person vor dem 1. Jänner 1992 eine Psychotherapieausbildung bei einer Ausbildungseinrichtung, die inzwischen als fachspezifische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 leg.cit. anerkannt ist, begonnen, nicht aber abgeschlossen hat, und nun zu einer anderen anerkannten Ausbildungseinrichtung wechseln möchte, um die Ausbildung dort fortzusetzen.

Es ist weiters denkbar, dass eine Person im Inland oder Ausland vor dem 1. Jänner 1992 eine Ausbildung begonnen hat, ohne dass diese Ausbildung von einer inzwischen anerkannten fachspezifischen Ausbildungseinrichtung angeboten worden ist, wobei diese Person nun zu einer anerkannten Ausbildungseinrichtung wechseln möchte, um die Ausbildung in einer wissenschaftlich anerkannten fachspezifischen Methode der Psychotherapie fortzusetzen.

In diesen Fällen ist ein Wechsel zu einer (anderen) fachspezifischen Ausbildungseinrichtung und somit eine Fortsetzung der begonnenen Ausbildung möglich, wenn

- a) der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung nachgewiesen ist, dass die entsprechende Ausbildung tatsächlich vor dem 1. Jänner 1992 begonnen wurde,
- b) die fachspezifische Ausbildungseinrichtung in schriftlicher Form bestätigt, dass die begonnene Ausbildung als psychotherapeutische Ausbildung zu begreifen ist, die in ihrer methodenspezifischen Ausrichtung der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung entspricht oder dieser zumindest so weit nahe kommt, dass von einer Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung gesprochen werden kann,
- c) die jeweilige Person von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung, zu der sie wechseln will, zur Ausbildung zugelassen ist.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, so hat diese Person in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung, zu der sie gewechselt hat, denselben Status wie jene Personen, die ihre Ausbildung in dieser fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vor dem 1. Jänner 1992 begonnen haben.

Weiters kann diese Person an die Ausbildungseinrichtung das Ersuchen stellen, dass die Ausbildungszeiten und -inhalte aus den früheren Ausbildungen angerechnet werden. In diesem Fall ist nach den Punkten 1. bis 2. sowie 4. bis 7. vorzugehen.

Gleiches gilt auch, wenn eine Person, die eine Psychotherapieausbildung nach dem 1. Jänner 1992 begonnen hat, zu einer (anderen) fachspezifischen Ausbildungseinrichtung wechseln möchte. In diesem Fall ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums vorzulegen bevor die fachspezifische Ausbildung begonnen oder allenfalls fortgesetzt werden kann.